



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) 89
und der Zwölften Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung (12.
BayIfSMV);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham
zu PCR-Testungen an Grundschulen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnah- menverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zu PCR-Testungen an Grundschulen

Das Landratsamt Cham erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 09.04.2021 (12. BayIfSMV), Art. 35 Satz 2 BayVwVfG und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Landkreis Cham sind Gurgel-Pool-Testungen („Gurgeltests“) als weitere Form im Sinne eines PCR-Tests im Sinne des § 18 Abs. 4 Satz 2 12. BayIfSMV für alle Grundschülerinnen und Grundschüler als eine weitere Testvariante zugelassen.
2. Abweichend von § 18 Abs. 4 Satz 3 12. BayIfSMV darf die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung bei einem zugelassenen PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Dies gilt auch, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird.
3. Die sonstigen Regelungen des § 18 Abs. 4 12. BayIfSMV bleiben unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Gründe:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet.

Das RKI schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland weiterhin als sehr dynamisch und ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor als „sehr hoch“ eingestuft. Das Infektionsgeschehen ist diffus.

Vor diesem Hintergrund muss dennoch ein Unterrichtsbetrieb durch geeignete Maßnahmen, die dem Infektionsschutz Rechnung tragen, ermöglicht werden, um auch negativen Auswirkungen, die längere Phasen des Distanzunterrichts unter anderem auf psychosoziale und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben können, entgegenzuwirken.

Bereits im Rahmen einer Pilotstreihe im Landkreis Cham wurden die Gurgel-Pool-Testungen medizinisch (z. B. fehlende Laborkapazitäten vor Ort), organisatorisch und logistisch auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst und innerhalb einer Woche an zwei Testtagen (22. und 24.03. 2021) an 23 Schulen an Kindern in der Notbetreuung durchgeführt.

Die Studie wurde nach allen Protokollen und entsprechend der Vorgaben des WICOVIR Modellprojekts des StMGP durchgeführt.

Bei den Gurgeltests im Rahmen des Pooling-Testkonzepts handelt es sich um eine molekularbiologische Testung (PCR-Test - direkter Virusnachweis). Der Gurgeltest ist – wie andere PCR-Tests auch – somit um ein Vielfaches sensitiver als ein Antigen-Schnelltest. Das bedeutet, dass bei einem PCR-Test eine geringere Virusmenge erforderlich ist, um ein positives Ergebnis angezeigt zu bekommen. Wenn beispielsweise kurz nach einer Ansteckung erst eine geringe Virenlast vorhanden sind, kann der Antigen-Test noch negativ ausfallen, obwohl die getestete Person bereits infiziert ist. Hinsichtlich der Sensitivität steht der PCR-Test mittels Gurgel-Pooltest wie etwa dem PCR-Test durch Nasen-Rachenabstrich mindestens gleich. Außerdem entfällt eine aufwendige Testentnahme von geschultem Personal in Schutzkleidung.

Zudem soll durch die 3-Tage-Regelung vermieden werden, dass es rein aus formaljuristischen Gründen notwendig wird, von Schulkindern beispielsweise nach den Wochenenden zwei Testungen abzuverlangen.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 54 IfSG, § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 16 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz

(GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVG) örtlich zuständig.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV).

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite insbesondere die Verpflichtung zur Durchführung von Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sein.

Diese Testverpflichtung ist in § 18 Abs. 4 12. BayIfSMV für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie in der Notbetreuung geregelt.

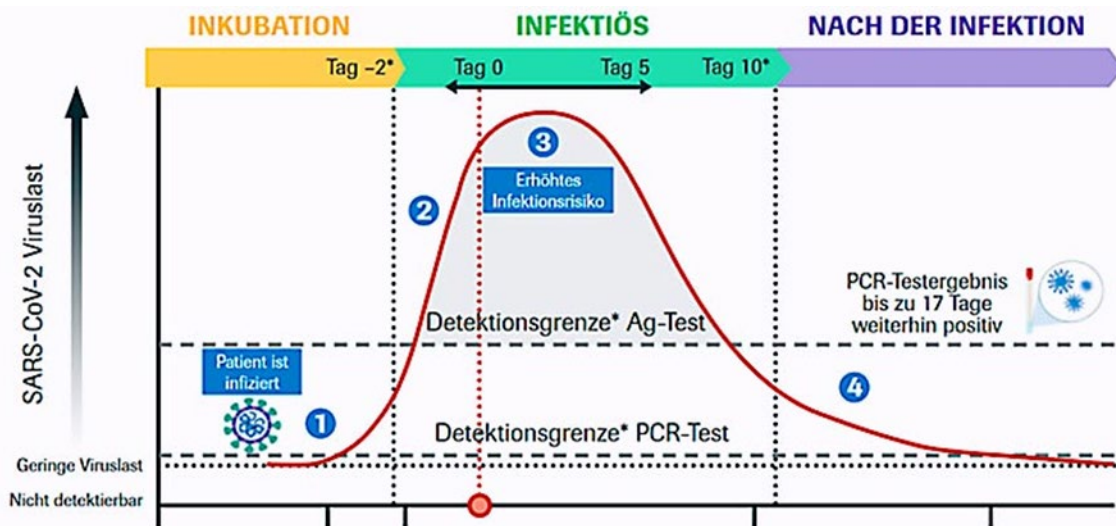
Der Testverpflichtung kann unter anderem auch durch sog. PCR-Tests nachgekommen werden (§ 18 Abs. 4 Satz 2 12. BayIfSMV). Die auch im Landkreis Cham im Vorfeld erprobten PCR-Tests durch Gurgeln im Rahmen des vom StMGP zugelassenen Studienprojekts „WICO-VIR“ stehen aus medizinisch-fachlicher Sicht den PCR-Tests durch beispielsweise Mund-Nasenrachenabstrich hinsichtlich der Sensitivität in nichts nach und sind deswegen als mindestens gleichwertig anzusehen.

Der PCR-Nachweis insgesamt ist der „Goldstandard“ zur Diagnostik von SARS-CoV-2 und zeichnet sich durch eine hohe Sensitivität und Spezifität aus. Der PCR Test hat somit eine sehr hohe diagnostische Genauigkeit. Das PCR-Testverfahren ist eine molekularbiologische Testung, hierbei werden die Erreger direkt nachgewiesen – ungleich einem Antigen-Schnelltest, der lediglich bestimmte Eiweiße des Coronavirus nachweist. Darüber hinaus genügt bei einem PCR-Test eine viel geringere Viruslast, d.h. die Detektionsgrenze liegt um einiges niedriger als bei einem Antigen-Schnelltest. Die aktuell verfügbaren publizierten Ergebnisse zeigen, dass die Testgenauigkeit der verschiedenen Antigen-Schnelltests hochvariabel ist und oft nicht mit den diesbezüglichen Herstellerangaben übereinstimmt. Die Variabilität betrifft sowohl die Sensitivität als auch die Spezifität.

Aus Sicht des Landratsamtes Cham ist deshalb kein Grund ersichtlich, welcher gegen eine Anwendung von „Gurgeltests“ an den Grundschulen spricht. Die Akzeptanz des Gurgeltests durch Schülerinnen und Schüler – aber auch der Eltern, die solchen Testungen zustimmen müssen – ist zudem um ein Vielfaches höher.

Eine erhöhte Viruslast bedeutet ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Je früher also eine Infektion erkannt werden kann, desto höher stehen auch die Chancen, dass mögliche Kontaktpersonen nicht angesteckt wurden. Dies ist über PCR-Test besser möglich, da (s.o.) der Antigen-Schnelltest erst ein positives Ergebnis liefert, wenn die Person sich bereits im infektiösen Zeitraum befindet. Das regelmäßige Testen mit PCR-Testverfahren ist daher grundlegend die beste Option, um Grundschulklassen im Landkreis Cham einen möglichst normalen Schulalltag zu gewährleisten. Somit steht aus fachlicher Sicht einer Erhöhung des Testintervalls auf drei Tage bei den PCR-Tests (Gurgeltests und anderen zugelassenen PCR-Testungen) nichts entgegen.

Im Schulrahmen steigt zudem das Testintervall, d.h., durch die regelmäßige Testung der Schulkinder kann die Testhistorie besser nachverfolgt werden, zumal ein PCR-Test genauere Ergebnisse liefert und Erkrankungen frühzeitig aufdecken und isolieren kann. Bei Schulkindern handelt es sich des Weiteren um eine homogene Kohorte, deren Testhistorie nach der ersten Testung bekannt ist.



Quelle: Cevik et al. Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2 (SARS CoV-2) Transmission Dynamics Should Inform Policy <https://academic.oup.com/cid/advance-article/doi/10.1093/cid/ciaa1442/5910315>.

Die Maßnahmen in den Nummern 1 und 2 sind in dem erlaubten Umfang insgesamt geeignet und erforderlich, um das Infektionsgeschehen in den Grundschulen effektiv zu beobachten. Die vorgenannten Maßnahmen sind auch angemessen. Die Ausweitung der Testzeiträume ist aus den genannten medizinisch-fachlichen Gründen absolut vertretbar.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- **Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angegriffen wird. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).**

Cham, den 12.04.2021

Landratsamt Cham
 Franz Löffler, Landrat

